Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen Hohen Tribunal Vice-Præsidentens, Vollständiger Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen ...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das erste Capitel. Von dem Mittel / wodurch der Credit zu erhalten und die Creditoren geschwind bey nicht Haltung zu den Ihrigen zu verhelffen seyn.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

Visual Library

Der Ander Theil.

Von der Wohlthat der Bremischen Constitution den Gläubigern zu gute auffgerichtet.

Das erste Capitel.

Von dem Mittel / wodurch der Credit zu erhalten und die Creditoren geschwind bey nicht Haltung zu den Ihrigen zu verhelffen seyn.

I. An statt des Einlagers ist die Einweisung in die Güter *constituiret.*
II. Wie GOtt und die Natur den Glauben befestiget haben wollen.
III. Dahin gereichet die Bremische *Constitution* mit der angeordneten *Immission.*
IV. Die Rechtmäßigkeit und Billigkeit dieses Mittels.
V. Durch die *Constitutionen* werden andere zuträgliche Reichs-Mittel nicht *excludiret.*
VI. Es bleibet dadurch den Gläubigern die Wahl.
VII. Von diesem Mittel mag *ad ordinarium processum* geschritten werden.
VIII. Ob schon der *ordinarius Processus* ergriffen / so ist in etlichen Fällen nach der *Constitution* zu verfahren / ohnbenommen.
IX. Es mag sich der *Constitution* ohngehindert ein jeder durch *pacta* anderge-stalt verwahren.
X. Von dem *pacto privatæ manus injectionis in bona debitoris.*
XI. Der Einhalt der *Constitution* von dem darin verordneten Mittel.

NAchdem wir im ersten Theil mit mehrern erwehnet die Einleistung oder Einlager, wodurch man die Schuld-Leute und deroselben Bürgen zu unverschreiblicher Abstattung ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeiten zwingen pfleget, aus bewegenden Ursachen abgeschaffet, und darauf die Erfahrung bezeuget, daß bey dem Schuld-Wesen Credit und Glaube sich ohne Zwanck nicht wolle erhalten lassen, hat dieselbe angewiesen an statt des vorigen ein anders, welches wenigern Mißbrauch und Ungelegenheiten, doch gleichen ja bessern und den Zweck mehr zureichenden Effect und Zuträglichkeit bey sich haben könnte aufzurichten. Derowegen vermittelst reiffer Betracht-

Betracht- und Uberlegung für gut befunden, daß wie durch das Einlager die Personen aus ihrer Freyheit gesetzet und dadurch zur Zahlung gezwungen, also mit bessern Nutzen und Vortheil des Schuldmanns Güter ohne Aufffhub und Umbschweiff möchten angegriffen, dieselben biß zu Haltung guten Glaubens und Zusage fürenthalten dero Nutzungen den Creditoren erlaubt, bey Beharrligkeit der Untreu, ferner zu den Ihrigen verholffen werden.

II. Das Mittel hat nichts unbilliges oder unziembliches bey sich, deßwegen es einiger Gestalt möchte beschuldiget oder gar zu rigoreus geachtet werden. Als GOtt und die Natur die Menschen zur Societät geschaffen, geordnet und aptiret, hat er zugleich ein gemeines Band, dadurch die Personen und dero Händel in Sicherheit und Vertrauen erhalten und verknüpffet worden, auffgerichtet und geheiliget nehmlich den Glauben, daß einer dem andern solchen geben und halten, darauf alles, so pro Commercio humano nöthig und dienlich, als auf einen Ancker bey dem Ungestüm der Welt Wiederwärtigkeiten begründet und fest gemachet werden möge. Zugleich ist auch solchen Glauben unbetrieglich und ohnfehlbar zu erhalten, nicht allein durch die Natur der Hertzen de fide servandâ ein Gesetze eingeschrieben und eingenaturt, zugleich das Gewissen die Menschen dazu angeschnüret, und die Nichthaltung eine natürliche Schande gemachet, nach welcher alle gewissenhaffte ehrliche Gemüther sich in der Furcht GOttes glaubbrüchig zu werden scheuen und erschrecken, alle erbare und redliche Hertzen solches für die grösseste Schande und Schmach, die sich dessen nicht scheuen des humani commercii ohnwürdig schätzen, sondern daneben hat das natürliche Recht alle des Menschen Kräffte und Vermögen dazu also verbunden, daß niemand etwas haben und behalten solle, biß er seinen Glauben rette, daher dazu alles anwenden müsse, darinn aller fürbehalt und ausbedingen unzuläßig, hingegen allen Gläubigern erlaubt, was jemand hat, dazu erfodern, anzugreiffen und anzuwenden. Also daß auch davon die Menschliche Leiber nicht ausbescheiden, sondern wer mit seiner Haabe und Gütern die Schuld nicht erstatten mag, solcher sich zu bemächtigen und zugebrauchen, nach GOtt und natürlichen Rechten befugt ist. Nur alleine ausbescheiden Einmahl das Leben, über welches GOtt sich die Herrschafft fürbehalten, dem Menschen nichts erlaubet, ohne was seinen Statthaltern in dieser Welt den Obrigkeiten in denen Fällen, wann sie nach seinem Wort und Willen die Uebelthaten straffen sollen, oder können, hiezu an Gewalt aufgetragen. Zum andern was GOtt und die Natur auch bey Erforderung des Glaubens will beybehalten und observiret haben. Immassen zwar dieß Gesetz dem Schuld-Leuten gegeben, solve quod debes, aber hingegen auch den Glaubigern bey der Eintreibung ihrer Foderung das Gesetze, die Liebe, Freundligkeit, Barmhertzigkeit und dergleichen menschlichen Tugenden beygeleget, die zwar zulassen, daß zu Erhaltung der Schulde und Gebürnissen die Menschen mögen sich ihrer Schuld Leute Güter nicht allein, sondern auch dero Leiber gebrauchen, aber nicht anders, dann wie es zu Abtragung

tragung der Schulden dienlich, nicht aber dabey Rache zu üben, ihre Müthlein zu kühlen, viel weniger unerträgliche Grausamkeit und Tyranney zu erweisen. Diesemnach ex jure naturali die Schuld-Leute, wann sie in ihren Gütern nicht haben, wormit die Schulden zu bezahlen, wohl mögen angehalten werden, mit dem Vermögen ihrer Leiber solches zuersetzen, also daß den Creditoren vergönnet, Sie in Hafft und Gefängniß anzunehmen, zu Dienst und Aufwartung zugebrauchen, ja gar sie zu Knechten und Leibeignen zu machen. Immassen bey vielen Völckern solches annoch im Gebrauch und darein, wann es intra justos terminos geschiehet, nichts ist so GOttes Wort oder der Natur zu wieder, vielmehr ist jenem es ausdrücklich erlaubet, dahero auch unter dem Volck GOttes in Republ. Hebræa gebräuchlich gewesen.

III. Wie nun der Debitoren Leiber und Gliedmassen also von GOtt und der Natur zu dem, was Glaube und Crediterheischet, seyn adstringiret, und wie durch dieselben solches zu erhalten, ein Creditor sich ex jure naturæ die Macht nehmen, vielmehr die Obrigkeit post civitates conditas geben mag, so ist daran gantz nicht zu zweiffeln, daß an der Haab und Güter desselben bestem können und wissen nach sich zu erholen, die Creditores berechtiget. Und als ex simplici jure naturali die Erlaubnüß entstehet, daß so bald jemand an dem, was ihm oblieget säumig ist, einer selbst zu greiffen und sich aus seiner Haabe bezahlet machen könne, so ist nachdeme das exercitium propriæ auctoritatis post introducta judicia *juxta l. nulli. 9. C. de Jud. & Calic.*, bey den Regimentern umb Friedens Willen aufgehoben durch die Gerichte ein gleiches billig zu erstatten, demnach darinn nichts unziemlich, daß wann die Schulden für sich richtig und unläugbar, die Rechts-Hülffe ohnverzüglich ertheilet, und dazu kein langer ordentlicher Processus gebrauchet werde. Wie dann bey allen Ehrbaren Völckern und Regimentern es dafür gehalten, und deßwegen auf viel Mittel und Wege bedacht, wie in Schuld-Sachen executivo processu schleunigst verfahren würde. Dieß ist nun auch was in der Constitution verordnet, daß wann die Schuld mit einer Verschreibung beleget, also fort in des Debitoris Güter die Immissio Creditoris ergehen solle. Davon die Worte der Constitution, die wohl zu consideriren seyn, also lauten. **Da sich aber künfftiglich begebe, daß die Schuldener oder auch die Bürgen nach geschehener gebührlichen Loßkündigung in Bezahlung der Haupt-Summen und Zinsen säumig würden, und bey Uns oder Unsern Ammtsleuten, Graffen, Richtern, Voigten und andern Befehlighabern, oder auch denen von Adel, und andern so einige Gerichte in Unserm Ertz-Stifft, darunter die Güter beleget, umb Immission in die hypothecirten oder verpfändeten Güter Ansuchung thun würden, Wo alsdann die angezogene Schuld gnugsam mit Siegel dargethan und bewiesen, als sollen Unsere Ammtleute, Graffen, Schulzen, Schöpffen, Richter und Vöigte, so wohl auch alle andere Richter in Unserm Ertz-Stifft gesessen schuldig seyn, alsbald über Twere Nacht, damit kein Schaden**

durch

durch den Verzug der Parteyen erwachse ohne einigen Auffschub oder Ausflucht nach geschehener *Interpellation* den Gläubigern in die verschriebene Unterpfände würcklich zu *immittiren*, einzuweisen/ und dabey so lange zu schützen und handhaben/ biß er seines ausgethanen Geldes Zinnse und beweißlichen erlittenen Schadens nach Einhalt Siegel und Brieffen zur Gnüge befriediget und bezahlet/ wie dann auch gleicher Gestalt den Bürgen wider den Hauptschuldiger mit der *Immission* wiederumb in seine Güter, wie obstehet/ soll verholffen werden.

IV. Dieser Einhalt ist zwar nicht wenig von nachfolgenden regulis juris communis abstimmig/ quod processus ab executione non sit inchoandus, *l. 1. C. de Execut. rei judic. l. negantes 9. C. de Oblig. & Action.* quod sine causæ cognitione nemo condemnandus est, quod nisi confessus vel convictus non sit executioni submittendus *l. fin. C. de Exec. rei jud.* quod præcepta sine causæ cognitione facta sint invalida, *Coler. de Proceſſ. Executiv. Part. I. Cap. 2. num. 264.* Aber darum nicht unrechtmäßig/ dann wie die forma processus zum mehrentheil ex legibus civilibus entstehet, so mag dieselbe durch Politische Satzungen und statuta, nachdeme es gut und dienstlichst befunden, formiret werden/ dann wie droben bereits angezeiget/ ist im Heil. Römischen Reich einen jeden Reichs-Stand Krafft ihres juris territorialis erlaubet, solche Gesetze und Ordnung zu machen, oder Gewohnheiten und Sitten einzuführen, welche ihren Land und Städten zuträglich und heilsam seyn. Die Rechts-Gelahrten seyn auch der einhelligen Meynung/ daß dergleichen Statuta und Ordnungen dadurch in Schuld-Sachen executivè verfahren oder von der Execution der Anfang gemachet wird/ zu recht gültig und beständig seyn. *Bald. in l. 2. num. 6. C. de Execut. rei judic. Cyn. in l. un. C. de Confeſſ. Menoch. adipiſc. Poſſ. remed. 5. num. 96. Rebuff. de Lit. Obig. artic. 2. gloſſ. 1. num. 2. & 3.* qui scribunt statutum de manus injectione in personas vel bona debitorum & si nulla de ista præviâ conventione, esse valida & justa. Daran so viel weniger jetzo zu zweiffeln/ als in der Christenheit überall herbracht/ insonderheit in den Teutschen Landen üblich/ in Schuld-Sachen executive zuverfahren/ sicut receptissimum illum morem Germaniæ vocat Colerus *de Proceſſ. Executiv. part. 1. cap. 3. num. 47.* Zwar seyn solche Executiv-Mittel nicht an allen Orten gleich/ werden auch nicht auf einerley Art und Weise geübet/ sondern wie an jedem Ort es bequemest gefunden wird/ wann aber gleichwohl bey allen fast es zu einen Zweck gerichtet/ so wird daraus ein jeder communem consensum ersehen; Daneben wer die Nothwendigkeit und Nutzen solcher Satzungen erweget/ nicht anders ermessen/ dann daß sie vernünfftig und heilsam/ angesehen in dieser Grundsuppen der Welt/ da Glaube und Liebe erkalten/ dergestalt allen Streit und disputat circa fidem rerum creditarum abzuwenden/ und also die Schuld-Leute zu freywilliger zeitiger Haltung der Zusagen zubewegen es fürträglich / nachdeme dieselbe in Furcht für der bereitfertigen Rechtshülffe lieber gutwillig zahlen/ als solche auf sich ankommen lassen werden/

Landesbibliothek Oldenburg

werden, beyorab da die Fürwand und Einreden keine Würckung zu Verzögerung der Forderung haben mögen, und ist so viel weniger darinn etwas zu desideriren Ursache, da nicht anders denn ob debita liquida, so keine viele Umbschweiffe erfordern, der executivus processus zugelassen, an denen exceptionen und Einreden, so jemand haben mag, hierunter nichts benommen wird. Seyn sie in liquido oder in continenti beyzubringen, wird der Schuldmann gehöret und die Execution eingestellet. Sind sie aber altioris indaginis, stehen solche zu weiterer Ausführung, und hat der Schuldener solcher, so bald dieselbe richtig erscheinen, zugeniessen. Wann man aber fragen wolte bey solchen Umständen, da die Schuldfoderung auf guten Schein beruhet, und nicht mag also fort rückwendig gemachet werden, die Exceptiones aber weitläufftiger Deduction und Beybringung bedürffen, bey wem das Geld billiger seyn solte, würde wohl nicht leicht jemand hierin dem Creditori abstimmen, anerwogen, daß jener des andern Geld in Händen zu behalten, dieser das Seinige wieder zuhaben suchet; jener das alienum cum alterius incommodo zu fürenthalten bemühet, dieser aber um das Seinige spricht; jener noch seine Einreden nicht beybringet, dieser aber seine Foderung schon liquidiret, darumb jener pro debitore ist und bleibet, und diesen billig die Schuld vergnüget und petitio liquidi ob illiquida nicht aufzuhalten, *contra l. statu. liber 5. ff. de stat. lib.* Indessen consideration befindet sich wie nicht allein die Constitution auf der Billigkeit beruhet, sondern vernünfftige und vorsichtlich verfasset, also daß beyde so wohl Creditores und Debitores zugleich wohl versorget. Dem Creditori also seine liquidirte Foderung zutheilet, daß dem Creditori nichts benommen, dem Debitori aber seine Einreden lässet, daß der Creditor gleichwohl nicht auffgehalten werde.

V. Diese nützliche providentia Constitutionis hebet nicht auf die andere remedia executiva, so zu leichter und besserer Haltung der ausstehenden Gelder möchten gebrauchet werden, als da seynd die arresta rerum vel personarum, sequestrationes, pignorationes, addictiones ad operas &c. Dann so damit einem Gläubiger mehr gedienet und geholffen wäre, denn mit der Immission in die Güter, ist dero sich zu gebrauchen ohnbenommen, so weit dieselbe sonst rechtmäßig und unverboten. Quod non est mutatum vel abrogatum, cur stare prohibeatur *l. sancimus 27. C. de Testam.* Non præsumitur abrogatio *l. præcipimus 32. C. de Appellat.* Es ist sonst auch mit den Statutis also bewand, ob dadurch etwas sonderliches zu mehrern Vortheil eingeführet, und angenommen wäre, doch dadurch nicht aufgehoben zu achten, was vorhin ex jure communi aliisve statutis vel moribus erlaubt gewesen. Bleibet demnach bey obgemelder Constitution den Creditoribus ohnbenommen, sich derer oder eines andern Mittels zu bequemer und geschwinder Erreichung ihre Nachstände zugebrauchen.

VI. Was an andern Mitteln das gemeine Recht oder statutum vel consvetudo loci an die Hand giebt / stehet zu der Gläubiger Wahl. Ob aber einiges von ihnen erwehlet wäre, ist dadurch die Thür den andern nicht zugeschlossen, sondern von einem zum andern

Landesbibliothek Oldenburg

dern biß daß die Zahlung völlig geschehen, zuschreiten vergönnet. Wer auf diese Constitution das Richterliche Ambt einmahl angeruffen, mag hernach dessen ohngehindert auf die Person und Güter Arrest oder auch die sequestration suchen, also hingegen wer dieser Mittel sich zu bedienen angefangen, ist auf die Constitution die Immission zu bitten ohngehindert. Ea enim est conditio remediorum executivorum, ut unum finem habeant, nempe satisfactionem creditori debitam. Quamdiu is nondum fuit obtentus, in arbitrio creditoris est, quo istorum uti velit: deinde etsi unum istorum elegerit, non renunciatur alii. *Capyc. decis. 119. Jason. in l. 1. §. quid ergo ff. de ventr. inspic.* ido circo non obsistente electione justus & liber est ad aliud transitus. *Jason. in l. 1. num. 23. ff. si quis jus dicent. non obtemp.* nec prius electum tollit aut impendit aliud *Alberic. de Rosat. in l. provinciali num. 5. & seq. ff. de Nov. Op. nunciat.* nec exceptio ex electione debitori nascitur, seu competit qua agentem vel implorantem aut alia donec plene satisfecerit excludit. *Rebuff. in tract. de Liter. Obligat. artic. 11. gloss. 3. num. 25. & seq.* Quæ omnia latius exposita vide apud Coler. *de Process. Executiv. part. 1. cap. 8. num 44. & seq.*

VII. Hiebey ist ausser Zweiffel, daß ob jemand auf die Constitution officium judicis angesuchet, aber in Beysorge er dergestalt nicht fortkommen möchte, davon abstehen und ordentlich klagen wolte, ihm solches ohnbenommen sey. Zumahlen dann bey solchen Umständen, die den Processum Executivum bedencklich machen, es für selbst zum ordinario Processu sich anverlasset, wiewohl nach der Verfaß- und Ordnung der Gerichte, so im Hertzogthum Bremen ehemahlen gewesen, dieser nicht für dieselbe gehörig, wo jener gesuchet und geübet wird, darum auch jener da nie abgeschlagen und die Sache ad ordinarium judicium zu verweisen ist.

VIII. Das aber hat mehr Zweiffel, ob wann jemand der Schulden halber ordinario processu zu agiren angefangen, hernach abstehen und auf die Constitution executivé procediren möge? so man nicht leicht zulassen würde. Communis JCtorum sententia pro regula tradit, quod quando quis duas vias habet alteram ordinariam, alteram extraordinariam eundo & usurpando ordinariam censetur renunciasse extraordinariæ, *Tiraquell. de Constitut. part. 1. num. 30. Rod. Suarez: in l. post rem judicatam num. 1. seq. de Re Jud. Menoch. remed. adip. possess. 4. num. 423. seq. & remed. 5. num. 157. Heig. quæst. 2. num. 22. part. 1.* cui consequens habetur, quod ubi ordinario processu cæptum est judicium, ab eo imposterum recedere & executive experiri non licet. *Quod pluribus confirmat & exponit Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 5. num. 33. & mult. seq.* Gleich wie aber diese Meynung auf dieser ration begründet ist, quod ordinariam viam eligens extraordinariam abdicasse intelligitur, *uti hæc per JCtos redditur & probatur per l. quod in hærede 9. §. eligere ff. de Tribut. act. l. cum fil. 76. §. variis ff. de legat. 2. c. at qui duas de Elect. in cap. 1. de Postulat. in 6.* Also da diese præsumptio renunciationis nicht statt hat, noch ihre Würckung haben mag, würde die Ergreiffung des ordentl. Processus zu dem Gebrauch dieser Constitution zurück zutreten nicht behindern. Zum Exempel in denen Fällen, wann der Beklagte in lite contumax ist, und auf die Klage sich einzulassen verziehet. *Jason, in l. 1. num 21.*

Landesbibliothek Oldenburg

& seq. si quit jus dic. non obtemper. Gail. 1. observ. 60. num. 1. & seq. Wann er bey dem Proceß Auffzüge suchet und nicht aufrichtig handelt. *Coler. de Processf. Executiv. d. cap. 5. num. 51.* Wann mit dem ordinaria viâ dem Kläger nicht gedienet, und er nicht ohne grosse Beschwer, Kosten und Ungelegenheit zu dem seinigen gelangen möchte, *Rebuff. de Lit. Obligat. artic. 6. glosf. 3. num. 6. & artic. 6. glosf. 1. num.* 21. scribens, quod ubi extraordinarium remedium ordinario pinguius est retroire non obstante electione permittatur. Wann der Kläger nur den Anfang machet, aber sich bald eines bessern bedenckt, abstehet und zu einen mehr reichenden Mittel greiffet, *Maranth. de Ord. Judic. part. 4. distinct. 9. num. 90.* wann darauf der processus ordinarius erhoben, daß der Kläger nicht solche documenta und so viel Nachricht zu handeln hat darauf executive und zwar unser Constitution gemäß hätte mögen verfahren werden, hernach dergleichen Briefe und Uhrkunden erlanget, darauf der Processus executivus vorgängig ist, *Decius Consil. 460. num. 7.*

IX. Durch die Constitution ist ohnbenommen mittelst gewisser Verträge, Vergleiche und Verschreibungen andere modos executive procedendi zu belieben und einzuwilligen, zumahlen dieselbe das Mittel die Schuld-Leute zu geschwinder Zahlung oder sonst die Creditores zu ihren Foderungen zu bringen nicht cum exclusione aliorum remediorum constituiret, noch die Macht den Creditoren sich andergestalt fürzusehen, benomen. Ut statutis vel moribus sic etiam pactis possunt recipi modi exequendi, Pacta executiva seu paratam executionem in bona vel personas tribuentia sunt permissa in arbitrio contrahentium *Vid. Coler de Processf. Executiv. part. 1. cap. 5. num. 1. & seq.*

X. Ob aber auch dergleichen Vereinigung zuläßig und von Kräfften, daß auf den nicht Zahlungsfall der Creditor eigenes Willens und Gewalts propria authoritate des Schuldmanns Güter ergreiffen, sich in dieselben setzen, darinn biß zur Bezahlung bleiben, daraus sich auch nach Belieben bezahlen möge? Darüber ist viel disputirens unter den Rechts-Gelahrten, *uti ostendunt, quæ prolixius habet Coler. d. Cap. 5. per tot.* Wie aber nach den gemeinen Rechten versehen, daß ob gleich solche pacta errichtet, doch nicht anders dero Würckung ist, dann daß darauf der Richter also fort executive procediren, nicht aber ein jeder sich eigenes Gewalts zu verfahren unterstehen soll, *uti eam sententiam exponit textus in l. creditores 3. C. de Pignorib.* Also da ein anders in Hertzogthum Bremen nicht eingeführet oder zugelassen, mag niemand sich unterstehen mit der That ohne Richterliche Hülffe auf solch Geding sich in des Schuldmanns Güter zusetzen, Zumahlen solche Macht zugeben nicht in der Creditoren Gewalt ist, angesehen post constituta judicia untersaget und benommen, anders denn vermittelst Gerichtlicher Erkänntniß und Verordnung sein Recht zu suchen und zunehmen, und wie die Gerichte darumb angerichtet und denen es beygeleget, jeden zu seiner Befugniß zu verhelffen, also ist andern das Exercitium propriæ authoritatis regularitet benomen. Wie nun dieses statum Reipublicæ & quietem societatis civilis merckklich touschiret u. angehet, also

also mag dagegen kein Pact oder Geding der privat Contrahenten etwas würcken, oder gültig seyn, Jus Publicum pactis privatorum mutari non potest., *l. jus publicum 18 ff. de pact.*

XI. Was die Constitution von Eintreibung der Schulden verordnet, betrifft diese dreyerley, Einmahl die Wohlthat, darinn für die Creditoren verfasset an ihn selbst, nehmlich Anordnung der Immission in des Schuldmanns Güter. Zum andern der Process dieselbe zu erreichen. Drittens die Würckung und Effect, wann solche erhalten werden. Von welchen in den folgenden Theilen dieses Tractats ordentlich soll gehandelt, und was juris & moris nach Anleitung der Constitution expliciret werden.

Das ander Capitel.

Von denen Contracten und Händelen / welche die Constitution angehet.

I. Woraufbey Ubung der Bremischen *Constitution* zusehen.
II. Es seyn die darinn gesetzte *Termini*, daran die Ubung zu *adstringiren* / wohl zu *consideriren*.
III. Es betrifft dieselbe nur *Contracte* und keine andere Händel, ob sie schon auch *paratam Executionem* haben.
IV. Die *Constitution* verordnet allein von der Anleyhe und wiederkäufflichen Rēnten.
V. In andern *Contracten* hat sie nicht statt.
VI. Ob *ex causa depositi*?
VII. Auf Kauffgeld und dergleichen wird nach der *Constitution* verfahren.
VIII. Ob. kein Zinnß versprochen, so wird doch nach der *Constitution* die *Immission* erhalten.
IX. Es ist kein Unterschied ob ein Pfand verschrieben sey oder nicht.
X. Die *Contracte* müssen unleugbahr seyn.

I. BEy der Beleuchtigung des verordneten wohlthätigen Mittels, dezer sich die Creditoren zu bedienen haben, sind insonderheit diese Stücke zu consideriren. Zuerst von welchen Contracten und Schulden die Constitution laute und disponire. Zum andern, wie die Schulden müssen beglaubiget werden. Fürs dritte, welche Personen sich deroselben zu gebrauchen haben. Viertens wider welche Personen. Zum fünfften, wann nach der Constitution die Hülffe zu erhalten. Zum sechsten, in welche Güter die Immission zu verrichten.

II. In dieser Ordnung die Erklärung des ersten Haupt-Puncts fürzunehmen, ist dieß in genere zu exprimirrn, daß weil diese Constitution so viel das medium executivum betrifft von dem jure communi und dessen Regulen, wie oben angezeigt, nicht wenig abtritt und nicht